

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Definition.....	2
2. Anwendbarkeit.....	3
3. Mietvertrag.....	3
4. Zusätzliche Kosten während des Mietverhältnisses.....	4
5. Verwendung des CITKAR-Fahrzeugs.....	5
6. Bedingungen.....	6
7. CITKAR-Fahrzeug Übergabe.....	7
8. Reparatur und/oder Wartung.....	8
9. CITKAR-Fahrzeugübergabe.....	9
10. Dauer des Mietverhältnisses und Kündigung.....	9
11. Versicherung.....	10
12. Diebstahl oder Verlust.....	11
13. Beschädigung.....	12
14. Preise, Zahlungen und Autorisierung.....	13
15. Haftung.....	14
16. Änderung.....	16
17. Auflösung und Kündigung.....	17
18. Datenschutz.....	18
19. Übertragung und Auslagerung.....	18
20. Anwendbares Recht und Streitigkeiten.....	19

1. Definition

In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Bedingungen und Konditionen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CITKAR, die für jeden Mietvertrag gelten.

CITKAR: Die CITKAR GmbH mit dem Hauptsitz im Pyramidenring 10 in 12681 Berlin (Marzahn).

CITKAR-Fahrzeug: Diese Bezeichnung umfasst alle von CITKAR produzierten Fahrzeuge sowie diverses Zubehör. Die Fahrzeuge, die dem Mieter von CITKAR gemäß dem Mietvertrag zur Verfügung gestellt werden (es handelt sich um bewegliches Eigentum, wie auf der CITKAR-Website aufgeführt) zur Nutzung durch den Mieter gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Enddatum: Das Datum, an dem der Mietvertrag durch Mitteilung endet wie in Artikel 10 dargelegt.

Mieter: Vertragspartei der CITKAR GmbH: Jede juristische Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung, die einen Mietvertrag mit CITKAR abschließt.

Mietvertrag: Der Mietvertrag zwischen CITKAR und dem Mieter über die Nutzung eines CITKAR Fahrzeugs durch den Mieter sowie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen CITKAR und dem Mieter. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Servicehandbuch sowie alle Anhänge, auf die Bezug genommen wird, sind Bestandteil des Mietvertrages.

Service-Handbuch: Die eher operativen (Arbeits-)Vereinbarungen zwischen den Parteien, die Teil des Mietvertrags sind des Mietvertrags.

Mietpreis: Preise werden durch die CITKAR GmbH festgelegt und können dem jeweiligen Vertrag/Angebot entnommen werden. Der vereinbarte Mietbetrag, wie er im Mietvertrag für die Anmietung des CITKAR-Fahrzeuges festgelegt ist.

Reparatur und/oder Wartung: Die Lösung eines Problems des Mieters in Bezug auf das CITKAR-Fahrzeug durch CITKAR. Dieses kann durch Reparatur oder Austausch gegen das gleiche oder ein vergleichbares CITKAR-Fahrzeug innerhalb der im Mietvertrag festgelegten (Service-)Vereinbarungen erfolgen.

Kleinere Wartungsarbeiten: Die normale tägliche Wartung des CITKAR Fahrzeugs, wie z.B. das Aufpumpen der Reifen der Reifen, der Flüssigkeiten und der Reinigung des CITKAR-Fahrzeuges und seiner Teile.

Ungerechtfertigte Wartung: Geringfügige Wartung und Reparatur und/oder Instandhaltung, deren Kosten vom Mieter zu tragen sind vom Mieter zu tragen sind, wie in Artikel 8 näher ausgeführt.

Die Vertragsparteien: Mieter und CITKAR.

Fleet GmbH: Synonym für einen möglichen anderen Eigentümer der CITKAR. Die Firmierung wird dem Mieter unverzüglich mitgeteilt.

2. Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Mietvertrag zwischen CITKAR und dem Mieter.

2.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen zwischen CITKAR und dem Mieter sind nur gültig, wenn sie von CITKAR ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

3. Mietvertrag

3.1 Um einen Mietvertrag mit CITKAR abschließen zu können, müssen Kunden mindestens 18 Jahre alt sein.

3.2 CITKAR ist verpflichtet, sich nach Bestätigung einer Reservierung nach Kräften zu bemühen, ein für den Einsatz geeignetes CITKAR-Fahrzeug zu dem in der Reservierung angegebenen Zeitpunkt und Ort zur Verfügung zu stellen und für die betreffende Mietzeit bereitzuhalten.

3.3 Ein Mietvertrag und damit die Mietzeit beginnt an dem Tag oder zu dem Zeitpunkt, an dem CITKAR dem Mieter mitteilt, dass es das reservierte CITKAR-Fahrzeug dem Mieter zur Verfügung stellen kann, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter das CITKAR-Fahrzeug reserviert hat - es sei denn die Bereitstellung des CITKAR-Fahrzeugs erfolgt in Absprache mit dem Mieter früher.

3.4 Die nicht rechtzeitige Rückgabe eines reservierten CITKAR-Fahrzeuges durch einen vorherigen Nutzer und/oder notwendige Reparaturen von Mängeln oder Schäden am reservierten CITKAR-Fahrzeug können dazu führen, dass das reservierte CITKAR-Fahrzeug dem Mieter trotz Bestätigung der Reservierung durch CITKAR nicht zur Verfügung steht. Auch während der Verfügbarkeit eines CITKAR-Fahrzeuges können Schäden oder Defekte an einem CITKAR-Fahrzeug, deren Vorhandensein auf das Risiko von CITKAR zurückzuführen ist, die Nutzung des CITKAR-Fahrzeuges einschränken. Kann CITKAR eine von CITKAR bestätigte Buchung aus wichtigen Gründen nicht (vollständig) erfüllen, ist CITKAR verpflichtet, sich zu Gunsten des Mieters schnellstmöglich um ein Ersatzfahrzeug zu bemühen.

3.5 Ein CITKAR-Fahrzeug wird dem Mieter für die Dauer des Mietvertrages zur Verfügung gestellt. Die mit der elektronischen Aufladung des CITKAR-Fahrzeugs verbundenen Kosten sowie kleinere Wartungsarbeiten, die nicht unter Reparatur und Wartung fallen, sind vom Mieter zu tragen.

3.6 Wo relevant und anwendbar, wird das CITKAR-Fahrzeug mit einem Sicherheitsschloss mit einem Schlüssel/einer Kennung geliefert.

3.7 Der Mietvertrag berechtigt den Nutzer zur kostenlosen Wartung (siehe weiter Artikel 8). Dies bedeutet:

- Die Reparatur von Defekten am CITKAR-Fahrzeug, die durch Verschleiß und normale Verwendung des CITKAR-Fahrzeuges verursacht wurden; und
- Falls erforderlich, kann das CITKAR-Fahrzeug innerhalb der Stadtgrenzen, in denen CITKAR tätig ist, kostenlos ausgetauscht werden. CITKAR hat immer einen Ersatzschlüssel für das CITKAR-Fahrzeug. Verliert der Mieter einen Schlüssel oder wird er beschädigt, muss ein neuer Schlüssel bei CITKAR angefordert werden. Die Kosten betragen EUR 75 pro Schlüssel.

3.8 Der Mieter ist verpflichtet, CITKAR den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung eines Schlüssels unverzüglich zu melden, damit CITKAR den Schlüssel nach Möglichkeit sperren und Missbrauch verhindern kann.

3.9 Dem Mieter ist es u.a. wegen der Diebstahlgefahr nicht gestattet, Kopien des Schlüssels anfertigen zu lassen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben. Ein zuvor als verloren gemeldeter Schlüssel, der wiedergefunden wird, muss unverzüglich an CITKAR zurückgegeben werden.

3.10 Das CITKAR-Fahrzeug kann mit Werbung ausgestattet werden. Wenn die Werbung beschädigt wird oder ein Werbemittel vollständig aus dem CITKAR-Fahrzeug verschwindet, muss der Mieter CITKAR sofort kontaktieren.

3.11 Alle Versicherungspolizen und die damit verbundenen Selbstbeteiligungen, die der Mieter für die CITKAR-Fahrzeuge zu tragen hat, sind im Mietvertrag aufgeführt und in Artikel 11 und 15 näher erläutert. Der Mieter ist dafür verantwortlich, eine ergänzende (Betriebs-)Versicherungen abzuschließen, um die von CITKAR nicht versicherten Schäden bezüglich des Benutzers, der Zubehörteile, des CITKAR-Fahrzeuges oder dessen Nutzung ausreichend zu versichern und/oder um die Haftpflichten abzudecken, für die eine Haftung von CITKAR nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist.

4. Zusätzliche Kosten während des Mietverhältnisses

4.1 Alle zusätzlichen Kosten (Sanktionen, Strafen und/oder Maßnahmen), die mit dem Besitz oder der Nutzung des CITKAR-Fahrzeugs verbunden sind und von Dritten auferlegt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Wenn diese Sanktionen und Maßnahmen gegen CITKAR verhängt werden, ist der Mieter verpflichtet, CITKAR auf erstes Anfordern zu entschädigen, wobei der Mieter zusätzlich die Kosten der Verwaltung und Inkassokosten, mindestens jedoch € 25 ebenfalls trägt.

4.2 Alle zusätzlichen Kosten, die nicht durch die Reparatur und Wartung abgedeckt sind, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Servicehandbuch beschrieben, gehen zu Lasten des Mieters.

4.3 Alle Abschlepp- und sonstigen Transportkosten des CITKAR-Fahrzeugs gehen zu Lasten von CITKAR, es sei denn, die Ursache des Mangels liegt in einer unberechtigten Wartung oder Benutzung und/oder gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht zu Lasten und auf Risiko des Mieters.

4.4 Reparaturen, Anpassungen oder Änderungen am CITKAR-Fahrzeug ohne schriftliche Genehmigung von CITKAR sind nicht gestattet und gehen zu Lasten und auf Risiko des Mieters. Entstandene Schäden oder Mängel sind nicht durch die Reparatur und Wartung abgedeckt und gehen ebenfalls zu Lasten und Risiko des Mieters, wie in Artikel 8 näher beschrieben.

5. Verwendung des CITKAR-Fahrzeugs

5.1 Die Inbetriebnahme eines CITKAR-Fahrzeuges durch den Mieter gilt als Beweis dafür, dass es ordnungsgemäß funktioniert, frei von Mängeln ist und der Mieter mit der Benutzung vertraut ist (alle im Handbuch relevanten Hinweise gelten als anerkannt).

5.2 Hat der Mieter Zweifel an der Sicherheit des CITKAR-Fahrzeuges, ist die Nutzung des CITKAR Fahrzeuges unverzüglich einzustellen und der Mieter ist verpflichtet, sich mit CITKAR in Verbindung zu setzen. Auch im Falle von Schäden oder Mängeln am CITKAR-Fahrzeug darf der Mieter das Fahrzeug nicht benutzen, wenn dies zu einer Verschlimmerung der Schäden oder Mängel oder zu einer Minderung der (Verkehrs-) Sicherheit führen kann.

5.3 Die Benutzung des CITKAR-Fahrzeuges durch den Mieter erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters und muss sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag erfolgen.

5.4 Der Mieter hat das CITKAR-Fahrzeug, den Schlüssel, sonstiges Zubehör und die dazugehörigen Unterlagen/Teile sorgfältig zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass das CITKAR-Fahrzeug ordnungsgemäß und bestimmungsgemäß verwendet wird. Unter anderem wegen der Diebstahlgefahr ist es dem Mieter nicht gestattet, Kopien des Schlüssels anfertigen zu lassen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, das CITKAR-Fahrzeug nicht zu überladen und die Ladung des CITKAR-Fahrzeuges ausreichend zu sichern. Der Mieter trägt während der Mietzeit das Risiko der Verwendung einer am oder auf dem CITKAR-Fahrzeug angebrachten Transportbox. CITKAR haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Mängel an der Transportkiste. CITKAR haftet auch nicht für Schäden, die dem Mieter aufgrund von Mängeln an der Transportbox entstehen.

5.6 Das CITKAR-Fahrzeug darf nur von Mitarbeitern des Mieters im Rahmen ihrer Tätigkeit gefahren werden, sofern sie die erforderliche Berechtigung und Kompetenz besitzen und sofern sie geistig und körperlich geeignet sind, das CITKAR-Fahrzeug zu führen.

5.7 Dem Mieter ist es nicht gestattet, das CITKAR-Fahrzeug, den Schlüssel oder sonstiges Zubehör einer Person zu überlassen, die die Bestimmungen des vorigen Absatzes nicht erfüllt, es sei denn, es wurde, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.8 Der Mieter darf das CITKAR-Fahrzeug nur mit schriftlicher Zustimmung von CITKAR weitervermieten oder anderweitig zur Nutzung zu überlassen.

5.9 Muss CITKAR gegenüber Behörden oder Dritten Auskunft über die Identität der Person erteilen, die das CITKAR-Fahrzeug zu irgendeinem Zeitpunkt gefahren oder benutzt hat, muss der Mieter diese CITKAR auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

5.10 Dem Mieter ist es nicht gestattet, das CITKAR-Fahrzeug zu benutzen (oder benutzen zu lassen):

- bei extremen und gefährlichen Wetterverhältnissen wie Glatteis, Schnee und schlechten Straßen, da dies zu Schäden am CITKAR Fahrzeug (an den beweglichen Teilen) und/oder dem Benutzer;
- unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen, die das Fahrverhalten beeinflussen können,
- Anhalter oder Passagiere in/auf dem CITKAR-Fahrzeug mitzunehmen,
- das CITKAR-Fahrzeug für Fahrstunden zu verwenden, Rennen, Geschwindigkeits-, Fahrfähigkeits- oder Zuverlässigkeitstests mit dem CITKAR Fahrzeug durchzuführen oder es zum Ziehen oder Schieben von Wohnwagen, Anhängern oder andere Gegenstände zu ziehen oder zu schieben;
- Dachgepäck oder andere Dachlasten auf das CITKAR Fahrzeug zu laden oder das CITKAR Fahrzeug zu überlasten.

5.11 Dem Mieter ist es nicht gestattet, das CITKAR-Fahrzeug außerhalb der Landesgrenzen des Landes, für das es dem Mieter zur Verfügung gestellt wurde, zu verbringen, es sei denn, es wurde schriftlich mit CITKAR vereinbart.

5.12 Der Mieter ist verpflichtet, kleinere Wartungsarbeiten und eine tägliche kurze Fahrzeugprüfung an dem CITKAR-Fahrzeug durchzuführen und einer Aufforderung von CITKAR nachkommen, das CITKAR-Fahrzeug für Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Sollte der vereinbarte Termin nicht wahrgenommen werden seitens des Mieters behält sich CITKAR eine Aufwandsentschädigung für den Ausfall von 100 EUR zu berechnen.

5.13 Der Mieter ist verpflichtet, das CITKAR Fahrzeug in seinem ursprünglichen Zustand, sauber von Verunreinigungen zu befreien. Bei starken Verunreinigungen behält sich CITKAR eine Reinigungspauschale von 75 EUR vor. Der Mieter ist auch verpflichtet, von ihm oder in seinem Auftrag vorgenommene Änderungen und Ergänzungen rückgängig in seinem Auftrag vorgenommen wurden. Ein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz besteht insoweit nicht.

5.14 Der Mieter muss die Batterie des CITKAR Fahrzeugs mit dem von CITKAR zur Verfügung gestellten Originalgerät aufladen.

5.15 Der Mieter ist verpflichtet, dem Fahrer des CITKAR-Fahrzeugs die Pflichten und Verbote dieses Artikels aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

6. Bedingungen

6.1 Der Mieter hat die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einzuhalten.

6.2 Der Mieter muss über eine SEPA-Bankkontonummer verfügen.

6.3 Nur berechnete Personen, welche vom Mieter bestimmt worden sind, dürfen das CITKAR-Fahrzeug benutzen und zu fahren.

6.4 Es ist nicht gestattet, das CITKAR-Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen, die das Fahrverhalten beeinflussen können, zu benutzen, Fahrweisungen zu geben, an Wettbewerben, Rallyes, Demonstrationen, Tests oder Paraden teilzunehmen, Straftaten zu begehen, Wohnwagen, Anhänger oder andere Gegenstände zu ziehen oder zu schieben, Dachgepäck oder andere Dachlasten anzubringen oder das CITKAR-Fahrzeug zu überladen oder ohne ausreichende Sicherung zu beladen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, im CITKAR-Fahrzeug zu rauchen oder Gegenstände oder Substanzen darin zu transportieren, deren Form, Zusammensetzung oder Geruch das CITKAR-Fahrzeug beschädigen oder die (Neu-)Vermietung behindern könnte.

6.5 Das CITKAR-Fahrzeug bleibt zu jeder Zeit im Eigentum von CITKAR. Der Mieter darf keine (Sicherungs-)Rechte an dem CITKAR-Fahrzeug für einen Dritten begründen oder einräumen. Ebenso darf der Mieter das CITKAR-Fahrzeug nicht an Dritte untervermieten oder anderweitig zulassen, dass es in irgendeiner Form genutzt oder weitergegeben wird.

6.6 Der Mieter trägt im Verhältnis zu CITKAR die Verantwortung und das Risiko für die Handlungen des Fahrers des CITKAR-Fahrzeuges und für die Handlungen der Person(en), der/denen der Mieter einen (Fahrzeug-)Schlüssel zum CITKAR-Fahrzeug zur Verfügung stellen darf, so, als wäre der Mieter selbst der Fahrer des CITKAR-Fahrzeuges bzw. die Person(en), in deren Besitz sich der betreffende (Fahrzeug-)Schlüssel befindet.

6.7 Der Mieter ist für die rechtzeitige Änderung der CITKAR bekannten Informationen, wie z.B. eine neue (Büro-)Adresse, verantwortlich.

6.8 Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen sowie Modifikationen an dem CITKAR-Fahrzeug vorzunehmen. Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CITKAR nichts an der Ausstattung, dem Aussehen oder der Beschriftung des CITKAR-Fahrzeuges entfernen, verändern oder hinzufügen. Eigene Eingriffe am Fahrzeug sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zusage durch CITKAR möglich.

6.9 Mängel bei Änderungen, die der Mieter am CITKAR-Fahrzeug-Equipment vornimmt, stellen keine "Mängel der Mietsache" im Sinne von § 536 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar und begründen keine Ansprüche des Mieters gegenüber CITKAR. Der Mieter haftet für Mängel und schädliche Folgen, die sich aus diesen Änderungen für das CITKAR-Fahrzeug, CITKAR oder Dritte ergeben. Der Mieter stellt CITKAR von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. CITKAR ist auch nicht verpflichtet, vom Mieter vorgenommene Änderungen zu warten oder zu reparieren.

6.10 Modifikationen am CITKAR-Fahrzeug sind nicht Teil des CITKAR-Fahrzeuges und müssen vom Mieter vor dem Enddatum entfernt oder rückgängig gemacht werden. Das Entfernen oder Rückgängigmachen kann unterbleiben, wenn CITKAR die schriftliche Genehmigung zur Durchführung der Änderungen erteilt hat und die Parteien vereinbart haben, dass das CITKAR Transportfahrzeug einschließlich der Änderungen am Enddatum an CITKAR zurückgegeben werden kann. CITKAR behält sich vor, Kosten für die Entfernung oder für das Zurücksetzen in den Ursprungszustand zu berechnen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung von CITKAR oder eines Dritten im Zusammenhang mit den vom Mieter vorgenommenen Änderungen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

6.11 Der Mieter ist jederzeit verpflichtet, das CITKAR-Fahrzeug-Equipment auf Anfordern von CITKAR zur Besichtigung und technischen Überprüfung zur Verfügung zu stellen oder stellen zu lassen.

7. CITKAR-Fahrzeug Übergabe

7.1 CITKAR liefert das CITKAR-Fahrzeug-Equipment in Absprache mit dem Mieter an einen zu bestimmenden Ort. Für die Lieferung des CITKAR-Fahrzeuges schuldet der Mieter CITKAR eine Gebühr. Entscheidet sich der Mieter, das CITKAR-Fahrzeug selbst abzuholen, wird eine Bereitstellungsgebühr berechnet.

7.2 Zu Beginn des Mietverhältnisses erstellen der Mieter und CITKAR ein Abnahmeprotokoll, wenn der Mieter das CITKAR-Fahrzeug in Besitz nimmt. Dieses Kontrollformular ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dieses Formular muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Der Status des CITKAR-Fahrzeuges;
- Typ CITKAR-Fahrzeug;
- CITKAR-Fahrzeugnummer;
- Erkennbare Beschädigung(en) CITKAR-Fahrzeug beim Start Miete;
- Sichtbare Beschädigung(en) CITKAR-Fahrzeug bei zurück.

- Bestimmte Informationen auf dem Formular werden von den Parteien (logischerweise) erst bei Rückgabe des CITKAR-Fahrzeuges ausgefüllt.

7.3 Zum Ende des Mietverhältnisses erstellt CITKAR ein Übergabeprotokoll und dokumentiert etwaige Beschädigungen und Gebrauchsspuren, welche während der Mietdauer entstanden sind.

8. Reparatur und/oder Wartung

8.1 CITKAR ist bestrebt, Reparaturen an einem CITKAR-Fahrzeug innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben, wie im Servicehandbuch und im Mietvertrag beschrieben.

8.2 Werden die im Servicehandbuch und im Mietvertrag angegebenen (Soll-)Zeiten nicht eingehalten, kann der Mieter keine Entschädigung oder Rückerstattung verlangen.

8.3 Reparaturen werden nur im Falle eines Defekts oder einer Beschädigung des CITKAR Fahrzeugs und nur innerhalb der Regionen, in denen CITKAR tätig ist getätigt. Der Mieter ist verpflichtet, das CITKAR-Fahrzeug innerhalb dieser Region zur Verfügung zu stellen.

8.4 Im Falle einer Pannenhilfe entscheidet CITKAR ob das CITKAR Fahrzeug samt Fahrer zum Standort des Mieters geschleppt wird oder Vorort repariert wird.

8.5 Wartung oder Reparaturen von Mängeln oder Schäden, die auf Rechnung und/oder Risiko des Mieters auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Servicehandbuchs gehen, fallen nicht unter Reparatur und Wartung und gelten als "ungerechtfertigte Wartung und unsachgemäße Benutzung". Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters, wie im Servicehandbuch beschrieben.

8.6 Die Grenze zwischen "Reparaturen und Instandhaltung" und "ungerechtfertigter Instandhaltung" ergibt sich durch den Grad des atypischen Schadens und wird im Servicehandbuch näher erläutert. Wenn das Servicehandbuch keine Lösung bietet, wird unter "ungerechtfertigter Wartung" folgendes verstanden:

- Schäden, die direkt oder indirekt durch die Handlungen des Mieters verursacht wurden, die das Ergebnis von einem Unfall und/oder eines Verbrechens oder durch unsachgemäßen Gebrauch des CITKAR-Fahrzeugs entstanden sind.

Unter "unsachgemäßem Gebrauch" ist zu verstehen, dass ein Verstoß gegen die vorgeschriebenen Nutzungsbedingungen, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der für das jeweilige CITKAR-Fahrzeug als normal für das betreffende CITKAR-Fahrzeug im allgemeinen täglichen Gebrauch angesehen werden kann; oder

- Reparaturen und/oder Wartungen, die entweder als 'Geringfügige Wartung' angesehen werden können; oder

- Reparaturen oder Arbeiten am CITKAR-Fahrzeug im Zusammenhang mit Arbeiten am CITKAR-Fahrzeug durch Dritte, die nicht CITKAR oder ein von CITKAR benannter Servicepartner sind, oder

- Schäden, die aufgrund der von CITKAR angelegten oder vergleichbaren CITKAR-Fahrzeugen erhobenen Daten atypisch sind.

Ist der Mieter der Ansicht, dass CITKAR einen Schaden zu Unrecht als ungerechtfertigte Wartung oder unsachgemäßen Gebrauch qualifiziert, so hat der Mieter das Gegenteil zu beweisen.

8.7 Bestimmte Festbeträge und/oder Selbstbeteiligungen sind im Servicehandbuch enthalten in Bezug auf einige Kategorien von ungerechtfertigter Wartung. CITKAR hat das Recht, diese Kategorien und Bedingungen einseitig zu diesen Kategorien und Bedingungen einseitig zu ändern.

8.8 Der Mieter ist verpflichtet, an der regelmäßigen Wartung des CITKAR-Fahrzeugs mitzuwirken. CITKAR wird den Mieter rechtzeitig über die geplante Wartung informieren.

8.9 Dem Mieter ist es unter keinen Umständen gestattet, Reparaturen und Wartungsarbeiten (mit Ausnahme von kleineren Wartungsarbeiten) am CITKAR-Fahrzeug selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Dies betrifft auch den Austausch von Teilen. Jede Beschädigung oder Reparatur ist CITKAR zu melden.

8.10 Verlangt der Mieter fälschlicherweise eine Reparatur und/oder Wartung, so ist CITKAR berechtigt, die Kosten für den Einsatz in Rechnung zu stellen. Erscheint der Mieter nicht zu einem vereinbarten Termin für die Reparatur und/oder einem Wartungstermin, werden dem Mieter auch die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt und diese hat der Mieter CITKAR zu erstatten hat. Diese Kosten sind im Servicehandbuch enthalten, andernfalls gelten die Bestimmungen von Artikel 6.10.

8.11 Beim Austausch eines CITKAR-Fahrzeugs durch CITKAR wird das auszutauschende CITKAR-Fahrzeug einschließlich Schlüssel vom Mieter an CITKAR übergeben, und zwar gemäß den Bestimmungen in Artikel 9.

9. CITKAR-Fahrzeugübergabe

9.1 Der Mieter stellt sicher, dass das CITKAR Fahrzeug an den Auslieferungsort zurückgebracht wird, sofern nicht anders vereinbart. Die Bestimmungen von Artikel 5.13 und Artikel 7.2 gelten sinngemäß. Der Mieter hat auch dafür zu sorgen, dass keine Abfälle oder Verunreinigungen im CITKAR-Fahrzeug zurückgelassen werden.

9.2 CITKAR beurteilt den Zustand des CITKAR-Fahrzeugs in Bezug auf den Zustand zu Beginn des Mietvertrages. Bei Rückgabe des CITKAR Fahrzeugs erstellen Mieter und CITKAR ein Übergabeprotokoll, wie in Artikel 7 beschrieben. Dieses wird dem Mieter zur Verfügung gestellt.

10. Dauer des Mietverhältnisses und Kündigung

10.1 Der Mietvertrag kommt erst nach Bestätigung durch CITKAR zustande. Jede bestätigte Reservierung führt zu einem Mietvertrag mit den dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. CITKAR behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

10.2 Ein Mietvertrag wird für einen bestimmten, vorherfestgelegten Zeitraum abgeschlossen. Ein Mietvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert, immer für den gleichen Zeitraum, für den er ursprünglich abgeschlossen wurde. Diese automatische Verlängerung endet nach Kündigung des Mietvertrages durch eine der Parteien unter Einhaltung der in Artikel 10.3 genannten Kündigungsfrist.

10.3 Die Kündigungsfrist für ein Mietverhältnis beträgt 30 Kalendertage ab dem Tag, an dem die schriftliche Kündigung des Mietverhältnisses durch eine der Parteien bei der anderen Partei per E-Mail eingegangen ist (das "Kündigungsdatum").

10.4 Nach der Kündigung bis zum Beendigungsdatum hat der Mieter das Recht, das CITKAR Transportgerät zu nutzen, und die Pflicht, die Kosten des Mietvertrages zu zahlen.

10.5 Das CITKAR-Fahrzeug sowie sonstiges Equipment (z.B. Batterien, Ladegerät und alle Schlüssel) müssen vom Mieter spätestens am Enddatum an CITKAR zurückgegeben werden. Ebenfalls muss die Fahrzeug PIN an CITKAR gemeldet werden. Fehlendes Equipment wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.6 Wenn das CITKAR-Fahrzeug vom Mieter vor dem Enddatum zurückgegeben wird, enden dadurch alle Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag, unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, die vollen Kosten des Mietvertrages bis zum Enddatum zu zahlen.

10.7 Bevor das CITKAR-Fahrzeug an CITKAR zurückgegeben wird, kann der Mieter, sofern das CITKAR-Transportfahrzeug verfügbar ist, die Kündigung stornieren und den Mietvertrag per E-Mail an CITKAR reaktivieren.

10.8 Hat der Mieter das CITKAR-Fahrzeug nicht spätestens am Enddatum an CITKAR übergeben, schuldet der Mieter ohne Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes eines neuen CITKAR-Fahrzeugs pro Tag bis zur Übergabe des noch nicht übergebenen CITKAR-Fahrzeugs an CITKAR oder der Reaktivierung des Mietvertrages gemäß vorstehendem Absatz reaktiviert wurde. Wird das CITKAR-Fahrzeug vom Mieter nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Enddatum an CITKAR übergeben, der Mietvertrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist aktiviert oder wird das Fahrzeug gestohlen, ohne dass der Mieter den Originalschlüssel übergeben kann, schuldet der Mieter, ebenfalls ohne Inverzugsetzung, eine Vertragsstrafe in Höhe von ohne Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Anschaffungswertes des CITKAR-Fahrzeugs. Bereits gezahlte Bußgelder, die sich aus diesem Artikel ergeben, werden von der 100%igen Vertragsstrafe abgezogen. Die Einziehung der Vertragsstrafe(n) durch CITKAR berührt nicht die sonstigen Rechte von CITKAR (wie Schadenersatzansprüche). Die Strafe/Bußgelder ersetzen diese Rechte nicht.

10.9 Wird das CITKAR Fahrzeug nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an CITKAR übergeben und der Mietvertrag nicht reaktiviert, wird CITKAR den Mieter wegen Diebstahls anzeigen. In diesem Fall ist der Mieter auch verpflichtet, den CITKAR entstandenen Schaden zu ersetzen.

10.10 Dem Mieter ist bekannt, dass das CITKAR-Fahrzeug im Eigentum einer Leasinggesellschaft stehen kann. In diesem ist der Mieter verpflichtet, das CITKAR-Fahrzeug auf erstes Anfordern des Leasingunternehmens an dieses zurückzugeben. ersten Aufforderung der Leasinggesellschaft zurückzugeben. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Pflicht und Verantwortung, die die Rechtmäßigkeit einer solchen Aufforderung sorgfältig zu prüfen.

11. Versicherung

11.1 Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist, dass für die CITKAR-Fahrzeuge keine anderen Versicherungen für die CITKAR-Fahrzeuge abgeschlossen wurden, als die im Mietvertrag genannten und es gelten die angegebenen Selbstbeteiligungen aus den AGB sowie dem Servicehandbuch. Andere oder ergänzende Versicherungen oder Zusatzversicherungen, die der Mieter wünscht, muss er selbst und auf eigene Kosten abschließen.

11.2 Tritt ein Schaden oder ein Vorfall ein, der durch eine von CITKAR abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, so ist der Mieter lediglich verpflichtet, CITKAR eine im Mietvertrag festgelegte Selbstbeteiligung zu zahlen.

11.3 Verstößt der Mieter gegen eine in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Verpflichtung (u.a. in diesem Artikel und Artikel 12) und ist der Versicherer infolgedessen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Entschädigung verpflichtet ist, hat der Mieter CITKAR den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. In einem solchen Fall gilt weder eine Selbstbeteiligung noch eine andere Begrenzung oder Entschädigung. Der Mieter ist verpflichtet, CITKAR den gesamten Schaden und die entstandenen Kosten zu erstatten in Bezug auf das CITKAR-Fahrzeug und den Mietvertrag.

12. Diebstahl oder Verlust

12.1 Bei Diebstahl oder Verlust des CITKAR-Fahrzeugs oder eines Teils davon ist der Mieter verpflichtet innerhalb von 24 Stunden an CITKAR zu melden.

12.2 Der Mieter hat ggf. alle Schlüssel des CITKAR-Fahrzeugs oder eines Teils davon innerhalb von 24 Stunden an CITKAR zusammen mit dem Bericht über diesen Vorfall zu übergeben. Auf erste Aufforderung von CITKAR, wird der Mieter alle weiteren/zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen und/oder Handlungen vornehmen, die CITKAR im Rahmen der administrativen Abwicklung benötigt und/oder die von der Versicherungsgesellschaft angefragt werden.

12.3 Bei Diebstahl oder Verlust hat der Mieter die im Mietvertrag angegebene Selbstbeteiligung zu zahlen. Wird von der Versicherung keine Entschädigung gezahlt, gelten die Bestimmungen von Artikel 11.3 und der Mieter hat CITKAR den gesamten Schaden und die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Diebstahl oder Verlust CITKAR-Fahrzeug und dem Mietvertrag entstanden sind, zu erstatten.

12.4 Zur Vermeidung von Vorfällen wie Verlust, Diebstahl und Beschädigung ist das CITKAR-Fahrzeug abzuschließen oder auszuschalten, sobald sich der Mieter vom Fahrzeug entfernt. Alle Teile des Fahrzeugs, die vom Fahrzeug abgenommen werden können, wie z.B. Batterien, müssen verschlossen aufbewahrt werden.

12.5 Wenn der Mieter die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht einhält, schuldet der Mieter CITKAR einen "Verschuldenszuschlag" in Höhe eines Monatsmietpreises. Dieser Betrag wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung (falls die Versicherung dennoch in voller Höhe zahlt) oder zu den in Artikel 11.3 genannten Schadensersatzleistungen erhoben.

12.6 Wird ein fehlendes oder gestohlenen CITKAR-Fahrzeug oder ein Teil davon während der Laufzeit des Mietvertrages aufgefunden Mietvertrages, wird dem Mieter maximal der Betrag der gezahlten Selbstbeteiligung gutgeschrieben. CITKAR bestimmt diesen Betrag unter Berücksichtigung des Zustandes des CITKAR-Fahrzeugs und der sonstigen Kosten.

12.7 Stellt sich heraus, dass der Mieter zum Nachteil von CITKAR unrichtige Angaben gemacht hat, ist CITKAR berechtigt, einen Versäumniszuschlag in Höhe des doppelten Mietpreises pro Monat zu erheben. Dieser Betrag gilt zusätzlich zu der Selbstbeteiligung und/oder dem Schadensersatz und der Entschädigung gemäß Artikel 11.4.

12.8 Wenn Komponenten oder Teile des CITKAR-Fahrzeugs fehlen oder gestohlen zu sein scheinen, gilt das Vorstehende ebenfalls, und CITKAR ist berechtigt, dies dem Mieter bis maximal zur Höhe der

Selbstbeteiligung, ggf. erhöht um einen Verschuldenszuschlag und/oder den in Artikel 11.4 genannten Schadensersatz und Entschädigung, in Rechnung zu stellen.

12.9 Wenn das CITKAR-Fahrzeug von der Gemeinde oder den Behörden entfernt wurde, hat der Mieter drei Tage Zeit, es selbst bei der zuständigen Behörde abzuholen. Etwaige Anschaffungskosten oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Nachdem das CITKAR-Fahrzeug mindestens drei Tage auf dem Betriebshof zur Verfügung gestanden hat, holt CITKAR das CITKAR-Fahrzeug ab, wobei der Mieter den in Absatz 5 genannten Versäumniszuschlag sowie alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

12.10 Verliert der Mieter einen Schlüssel oder wird er beschädigt, gilt das oben genannte und es muss ein neuer Schlüssel bei CITKAR angefordert werden. Die Kosten betragen 100 EUR und sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen. CITKAR hält stets einen Ersatzschlüssel für das CITKAR-Fahrzeug vor.

12.11 Der Mieter ist verpflichtet, CITKAR den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung eines Schlüssels unverzüglich zu melden, damit CITKAR den Schlüssel nach Möglichkeit sperren und Missbrauch verhindern kann.

12.12 Ein als verloren gemeldeter Schlüssel, der gefunden wird, ist unverzüglich an CITKAR zurückzugeben und berechtigt den Mieter nicht zu einer Erstattung der gezahlten Kosten.

12.13 Dem Mieter ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung Schlüssel und/oder Vorrichtungen zum Entriegeln und/oder Starten des CITKAR-Fahrzeugs zu vervielfältigen, unter Androhung der der Zahlung des Fahrlässigkeitszuschlags an CITKAR pro Verstoß.

13. Beschädigung

13.1 Die CITKAR-Fahrzeug wird von CITKAR gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen regelmäßig auf Schäden und Mängel überprüft. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von seiner eigenen Verpflichtung, das CITKAR-Fahrzeug vor jeder Benutzung auf Schäden und Mängel zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, Defekte und Mängel, die nicht auf dem Schadensstatus vermerkt sind, vor der Nutzung des CITKAR-Fahrzeuges an CITKAR zu melden. Ein Schadensstatus der CITKAR bereits bekannten Schäden und Defekte ist bei dem CITKAR-Fahrzeug vorhanden. Damit der Schaden dem Verursacher zugeordnet werden kann, muss die Meldung vor Beginn der Fahrt erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu melden.

13.2 Der Mieter ist für die rechtzeitige Meldung von Mängeln und/oder Schäden am CITKAR-Fahrzeug verantwortlich. Voraussetzung für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs des Mieters ist stets, dass der Mieter den Schaden innerhalb von 24 Stunden an CITKAR meldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen CITKAR erlischt bereits mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach seiner Entstehung, sofern keine Mitteilung im Sinne dieses Artikels erfolgt ist.

13.3 Der Mieter hat CITKAR unverzüglich zu informieren, wenn eine Panne, ein Unfall oder ein Ereignis eintritt, das zu Schäden bei CITKAR oder Dritten führen kann oder geführt hat. Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen von CITKAR zu befolgen und bei dem CITKAR Transportfahrzeug zu bleiben, bis die Pannenhilfe eingetroffen ist. Die Inanspruchnahme der Pannenhilfe außerhalb von CITKAR oder ohne Erlaubnis von CITKAR erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Bei

Nichterreichen von CITKAR hat der Mieter die Polizei am Einsatzort telefonisch zu verständigen, auch bei geringfügigen Schäden.

13.4 Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, CITKAR bzw. dessen Versicherer unaufgefordert alle Informationen und alle Unterlagen, die den Schadensfall betreffen, zur Verfügung zu stellen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben so schnell wie möglich an CITKAR zurückgeschickt werden. Der Mieter ist verpflichtet, CITKAR und von CITKAR benannten Personen jede gewünschte Mitwirkung bei der Erlangung von Schadensersatz von Dritten oder bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter oder der Feststellung der Haftung des Mieters zu gewähren.

13.5 Geht innerhalb einer Frist von zwei Tagen kein Reklamationsformular bei CITKAR ein, so wird die Bearbeitung der Reklamation behindert oder verzögert. CITKAR behält sich in diesem Fall das Recht vor, dem Mieter alle mit dem Unfall verbundenen Kosten und Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen in Rechnung zu stellen.

13.6 Im Falle von Schäden oder Mängeln am CITKAR-Fahrzeug ist es dem Mieter nicht gestattet, das CITKAR-Fahrzeug zu benutzen, wenn dies zu einer Verschlimmerung der Schäden oder Mängel oder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen kann. Der Kundendienst hat die Befugnis, die Benutzung des CITKAR-Fahrzeuges zu untersagen, wenn die Sicherheit während der Fahrt beeinträchtigt erscheint.

13.7 Schadensersatz im Zusammenhang mit Schäden an dem CITKAR-Fahrzeug steht in jedem Fall CITKAR zu. Wurde eine solche Entschädigung an den Mieter geleistet, so hat der Mieter sie unaufgefordert an CITKAR weiterzuleiten.

13.8 Schäden an dem CITKAR-Fahrzeug müssen vom Mieter innerhalb von 24 Stunden an CITKAR gemeldet.

13.9 Bei Beschädigungen und Abnutzungen des CITKAR-Fahrzeugs, die über den normalen Gebrauch hinausgehen, behält sich CITKAR nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Kosten hierfür vom Mieter zu verlangen.

13.10 Bei Schäden, die durch das (Mit-)Verschulden eines Dritten entstanden sind, hat der Mieter CITKAR die Kontaktdaten dieses Dritten und eine von beiden Parteien zustimmend unterzeichnete Lageskizze zu übermitteln. Der Mieter kann Schäden per E-Mail unter support@citkar.com melden. Wenn keine Kontaktdaten des Dritten angegeben werden, geht der Schaden zu Lasten des Mieters.

14. Preise, Zahlungen und Autorisierung

14.1 Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung des im Mietvertrag vereinbarten Mietpreises, welcher im Mietvertrag festgelegt ist.

14.2 Alle von CITKAR angegebenen Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und werden jährlich am 1. Januar festgelegt. Bei unvorhergesehenen Änderungen der (externen) Kosten, wie z.B. Teile, Reparatur und Wartung, die durch erhöhte Transport-, Rohstoff- und/oder Personalkosten verursacht werden und/oder Personalkosten verursacht werden, ist CITKAR auch berechtigt, diese Preisänderungen in der Zwischenzeit durchzuführen. CITKAR wird den Mieter hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

14.3 Der Mietpreis für die CITKAR-Fahrzeuge wird monatlich im Voraus erhoben.

14.4 Der Mieter erklärt sich bereit, für die Lieferung sowie die Abholung des Fahrzeuges nach Mietende aufzukommen.

14.5 Bei Abschluss eines Mietvertrages ist der Mieter außerdem verpflichtet, eine Ermächtigung zu erteilen um per automatischen SEPA-Lastschrifteinzug die (monatlichen) Kosten des Mietvertrages und andere fällige Beträge von der angegebenen Kontonummer abbuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines (Bank-)Kontos zu sorgen.

14.6 Für den Fall und solange der Mieter einer Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtung gegenüber CITKAR nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist CITKAR berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auszusetzen, einschließlich der Erteilung eines sofortigen Nutzungsverbots für die CITKAR-Fahrzeuge. Die Vertragsstrafe gemäß Artikel 10.8 gilt mit den nötigen Abänderungen für Verstöße gegen solche Anweisungen. CITKAR ist auch berechtigt, die Nutzung des CITKAR-Fahrzeugs (technisch oder faktisch) unmöglich zu machen und/oder es abzuholen. Alle damit verbundenen Kosten - einschließlich der Rückgabe und/oder Rücknahme - gehen voll zu Lasten des Mieters. Vor der (erneuten) Überlassung der CITKAR-Fahrzeuge an den Mieter hat der Mieter diese und sämtliche an CITKAR geschuldeten Beträge sowie die Mietgebühren für den Zeitraum der Sperrung zu zahlen. Die Aussetzung durch CITKAR entbindet nicht von den (Zahlungs-) Verpflichtungen.

14.7 CITKAR ist berechtigt, Rechnungen und Mahnungen per E-Mail zu übermitteln.

14.8 Der Mieter erklärt sich bereit, für die Lieferung/Bereitstellung des Fahrzeuges aufzukommen.

14.9 Im Falle der Erhebung zusätzlicher Kosten (z.B. Selbstbeteiligung und Zuschläge) ist CITKAR berechtigt, diese vor der Auslieferung eines neuen CITKAR-Fahrzeugs an den Mieter zu verlangen. Gibt der Mieter an, dass er in der Lage ist, den ausstehenden Betrag zu zahlen, und stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist, stellt dies eine ungerechtfertigte Instandhaltung dar, für die Kosten in Rechnung gestellt werden können.

14.10 Können die Kosten des Mietvertrages oder andere Kosten nicht abgebucht werden oder werden sie rückgängig gemacht, ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug. Der Mieter erhält dann eine Mahnung, den geschuldeten Betrag innerhalb von fünf Tagen zu zahlen. Wird der fällige Betrag nicht innerhalb der Frist von fünf Tagen gezahlt, kann CITKAR ein Inkassobüro beauftragen.

14.11 Die Zahlung des Mietpreises oder anderer Beträge muss innerhalb der im Mietvertrag oder auf der Rechnung angegebene Frist und ansonsten innerhalb von fünf Tagen, nachdem der Mieter zur Zahlung aufgefordert worden ist.

14.12 Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig, einschließlich der Rückgängigmachung oder verspäteten Ausführung eines Inkassos gerät der Mieter von Rechts wegen in Verzug und schuldet die gesetzlichen Handelszinsen auf den Zinsen auf den ausstehenden Betrag, erhöht um fünf Prozentpunkte pro Jahr, sowie einen Betrag in Höhe von 15 % der Hauptsumme und mindestens 250 € für außergerichtliche Inkassokosten Kosten.

15. Haftung

15.1 Die Haftung von CITKAR in Bezug auf den Mietvertrag ist auf die Erfüllung der Verpflichtungen beschränkt, die CITKAR ausdrücklich aus dem Mietvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat. CITKAR haftet im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten jedoch nicht für

Versäumnisse Dritter, wie z.B. Gemeinden, Parkhäuser, Schadensbehebungs- und/oder Reinigungsunternehmen, andere (frühere) Nutzer des Fahrzeugs von CITKAR, falsch abgestellte Fahrzeuge an Standorten oder z.B. Transportunternehmen, die durch Vermittlung von CITKAR Leistungen erbringen. Darüber hinaus haftet CITKAR unter keinen Umständen für Schäden, die dem Mieter direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit der gewünschten oder tatsächlichen Nutzung eines CITKAR-Fahrzeuges entstehen.

15.2 CITKAR haftet, aus welchem Grund auch immer, nicht für Schäden, die der Mieter (infolge der Nutzung des CITKAR-Fahrzeuges) erleidet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens CITKAR vor. Der Mieter haftet für diese Schäden und die sich daraus ergebenden Folgeschäden, es sei denn, diese Schäden sind durch eine Versicherung gedeckt.

15.3 Sollte CITKAR dennoch für einen Schaden, gleich aus welchem Grund, haftbar gemacht werden können, so ist die Gesamthaftung von CITKAR aus dem Mietvertrag auf einen Betrag in Höhe des höchstens dreifachen (3) Mietpreises mit einem Höchstbetrag von 3.000 € begrenzt.

15.4 CITKAR haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden, Handelsverluste, Stagnationsschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Verstümmelung oder Verlust von Datenbeständen, Verlust von Kunden, Rufschädigung und Schäden infolge von Ansprüchen der Kunden des Mieters.

15.5 Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden am, im oder durch das CITKAR-Fahrzeug infolge von Frost, Niederschlag, Sturm, sonstigen Witterungseinflüssen, Kurzschluss, Brand, Leckage usw. zu verhindern. Tritt dennoch ein Schaden im hier genannten Sinne ein, so hat der Mieter CITKAR unverzüglich zu informieren und haftet gegenüber CITKAR und gegenüber hiervon betroffenen Dritten in vollem Umfang.

15.6 CITKAR haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter/Passagier in einem CITKAR-Fahrzeug zurücklässt.

15.7 Der Mieter haftet für die Handlungen und Unterlassungen der Mitfahrer des Mieters, auch wenn diese nicht die Zustimmung des Mieters hatten.

15.8 Der Mieter stellt CITKAR frei für:

- Alle Schäden von oder an Insassen oder Dritten, für die CITKAR gesetzlich haftbar gemacht werden kann und für die CITKAR keine Deckung durch die Kfz-Haftpflichtversicherung findet;
- Alle Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungsstrafen usw., die CITKAR im Zusammenhang mit Vergehen und Verstößen auferlegt werden können, die während der Mietzeit vom Mieter und/oder dem Fahrer und/oder den Insassen des CITKAR-Fahrzeuges begangen wurden. Für solche Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungsstrafen und dergleichen trägt der Mieter das volle Risiko und die volle Verantwortung und Haftung im Verhältnis zu CITKAR, und soweit möglich auch unmittelbar im Verhältnis zu dem/den Anhängern solcher Bußgelder, Transaktionen und Verwaltungsstrafen und dergleichen;
- Jegliche Ansprüche Dritter gegen CITKAR in Bezug auf die von CITKAR gelieferten oder zu liefernden CITKAR-Fahrzeuges und/oder mit einem Verstoß des Mieters gegen die Allgemeine Datenschutzverordnung, das Betriebsrätegesetz und/oder die Bedingungen des Mietvertrages. Der Mieter erstattet CITKAR die vollen Kosten, die CITKAR bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

15.9 CITKAR haftet nicht für Kosten und/oder Schäden, die dem Mieter oder dem Fahrer des CITKAR-Fahrzeuges oder darin befindlichen Personen durch eine Beschädigung und/oder einen Defekt und/oder einen Verlust des CITKAR-Fahrzeuges und seines Zubehörs oder gegenüber Dritten entstehen können.

15.10 Kann der Mieter das CITKAR-Fahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages aus welchen Gründen auch immer nicht nutzen, haftet CITKAR nicht für den daraus entstehenden Schaden, bleibt aber zur Zahlung der vereinbarten Kosten des Mietvertrages verpflichtet.

15.11 Im Falle eines Unfalls, an dem ein von CITKAR angemietetes Transportfahrzeug beteiligt war, darf der Mieter keine Haftpflicht- oder ähnliche Erklärung abgeben. Wird trotz dieses Verbots eine Haftungs- oder ähnliche Erklärung abgegeben, so gilt diese nur unmittelbar gegenüber dem Mieter. Weder CITKAR noch (seine) Versicherer sind an diese Erklärung oder Zusage gebunden.

15.12 Der Mieter haftet, soweit anwendbar, für Schäden, die durch den Verlust von Begleitpapieren, wie z.B. Fahrzeugschein, Versicherungsnachweis (Grüne Karte), TÜV-Prüfbescheinigung und etwaige Grenzpasspapiere entstehen.

15.13 Solange der Mieter bei und nach der Rückgabe des CITKAR-Fahrzeuges an CITKAR die Fahrzeugpapiere nicht vollständig an CITKAR zurückgegeben hat, erleidet CITKAR einen Geschäftsausfall, für den der Mieter gemäß Artikel 15 dieser Allgemeinen Bedingungen haftet.

15.14 Wurde im Mietvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, ist die Haftung des Mieters pro Schadensfall auf den Betrag der Selbstbeteiligung begrenzt, es sei denn:

a) der Schaden ist während oder infolge von Handlungen oder Unterlassungen entstanden, die gegen Artikel 5, 6 oder eine (andere) Verpflichtung aus dem Mietvertrag verstoßen oder anderweitig damit zusammenhängen oder als ungerechtfertigte Instandhaltung gemäß Artikel 8 qualifiziert werden können;

b) der Schaden als Folge der Benutzung des CITKAR-Fahrzeugs auf unbefestigtem Gelände oder der Benutzung des CITKAR-Fahrzeugs auf einem Gelände oder für Zwecke, für die das CITKAR-Fahrzeug für die das CITKAR Fahrzeug offensichtlich nicht geeignet ist, oder für ein Gelände oder für Zwecke, von denen der Mieter oder Fahrer der Mieter oder Fahrer darauf hingewiesen wurde, dass der Zugang oder die Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt;

c) das CITKAR-Fahrzeug an einen Dritten weitervermietet wurde, auch wenn CITKAR dem zugestimmt hat;

d) der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Mieter die Anweisungen von CITKAR nicht befolgt hat;

e) der Schaden die Folge der Erkenntnis der mit dem Transport verbundenen Gefahr ist, Lagerung, Be- und Entladung von gefährlichen, explosiven, brennbaren, oxidierenden oder giftigen Stoffen verbunden ist.

Bestreitet CITKAR vom Mieter vorgetragene Tatsachen hinsichtlich der Schadensursache mit substantiiert bestreitet, hat der Mieter seine Tatsachenbehauptungen zu beweisen.

16. Änderung

16.1 Nach Abschluss des Mietvertrags - zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 14.2 - Änderungen von Steuern und Verbrauchsabgaben, die von der Regierung auferlegt werden, sowie Versicherungsprämien - an den Mieter weitergegeben werden.

16.2 CITKAR hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten durch einen Hinweis auf der Website [CITKAR.com](https://www.citkar.com) und/oder per E-Mail an den Mieter.

16.3 Der Mieter kann den Mietvertrag gebührenfrei in einen teureren Mietvertrag ändern und CITKAR wird nach Absprache den Austausch des CITKAR-Fahrzeugs gegen ein CITKAR-Fahrzeug, das dem neuen Mietvertrag entspricht durchführen.

17. Auflösung und Kündigung

17.1 CITKAR hat das Recht, den Mietvertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Mieter zu kündigen, wenn:

- Der Mieter ist in Verzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- Der Mieter beantragt eine (vorübergehende) Stundung der Zahlungen oder ihm wird eine (vorübergehende) Stundung der Zahlungen gewährt. Zahlungsaufschub gewährt wird;
- Der Konkurs des Mieters wird beantragt, oder er wird für insolvent erklärt;
- Der Mieter wird unter Vormundschaft gestellt oder in die Umschuldungsregelung für natürliche Personen aufgenommen;
- Eine Pfändung des CITKAR-Fahrzeuges oder anderer Güter des Mieters erfolgt und sich dies nachteilig auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auswirkt;
- Der Mieter missbraucht nach Ansicht von CITKAR den von CITKAR bereitgestellten Dienst;
- Der Mieter vorsätzlich falsche Angaben gegenüber CITKAR macht oder der Mieter aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

17.2 Der Mieter hat das Recht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn CITKAR wiederholt und/oder schwerwiegend gegen seine in den Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Pflichten verstoßen hat.

17.3 Im Falle einer Kündigung gemäß 18.1 und 18.2 wird der Zugang zum CITKAR-Transportfahrzeug mit Wirkung der Kündigung bzw. Stornierung sofort gesperrt und bereits getätigte zukünftige Reservierungen werden storniert.

17.4 Wird der Mietvertrag nach Maßgabe des Vorstehenden gekündigt oder aufgehoben, so stehen CITKAR insbesondere die folgenden Rechte zu:

- Recht auf sofortige Rückgabe des dann vorhandenen Eigentums des Mieters gebrauchte CITKAR-Fahrzeug. Gibt der Mieter das CITKAR-Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, ist CITKAR berechtigt, das CITKAR-Fahrzeug auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen;
- Anspruch auf den Mietpreis bis zur Rückgabe des CITKAR-Fahrzeuges; und
- Anspruch auf Schadensersatz. CITKAR zahlt dem Mieter als Schadensersatz den Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

17.5 Wenn CITKAR ein CITKAR-Fahrzeug vermietet, hat CITKAR - zusätzlich zu den Fällen gemäß Artikel 17.1 - jederzeit das Recht, den Mietvertrag durch eine außergerichtliche Erklärung ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der CITKAR-Transport

seiner Meinung nach nicht sorgfältig verwendet wird oder wenn der CITKAR-Transport nicht innerhalb der im Inspektionsformular genannten maximalen Mietdauer zurückgegeben wird.

18. Datenschutz

18.1 Soweit im Rahmen der Durchführung des Mietvertrages Daten durch CITKAR verarbeitet werden, verarbeitet CITKAR diese in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Allgemeinen Datenschutzverordnung.

18.2 CITKAR wird im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Daten erheben und verarbeiten. CITKAR verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung von CITKAR.

18.3 CITKAR ist berechtigt, die Daten zu Zwecken der Forschung, Analyse, Verbesserung der CITKAR-Transportprodukte und CITKAR-Dienste, des Marketings, des Service (Wartung und Reparatur) und der Kommunikation an andere von CITKAR zu bestimmende Parteien weiterzugeben.

18.4 Über das dem Mieter zur Verfügung gestellte Portal hat CITKAR Zugriff auf die Daten, die sich ausschließlich auf den oder die vom Mieter erworbenen Mietverträge beziehen.

18.5 CITKAR wird die über das Portal zur Verfügung gestellten Daten nur für die folgenden Zwecke verwenden: (i) zur Optimierung des Geschäftsbetriebs, (ii) zur Durchführung von Wartungsvereinbarungen mit den Nutzern, (iv) im Rahmen der Durchführung des Mietvertrags und (v) zur Verbesserung der Dienstleistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs.

18.6 Der Mieter ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietvertrags und des CITKAR-Fahrzeuges verantwortlich, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Information der Direktoren über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (einschließlich der Parteien, die die Daten erhalten werden) und die Einholung der erforderlichen Zustimmungen und/oder Genehmigungen gemäß u.a. der Allgemeinen Datenschutzverordnung und/oder dem Betriebsrätegesetz.

18.7 CITKAR behält sich vor die CITKAR-Fahrzeuge mit einem Trackinggerät auszustatten.

19. Übertragung und Auslagerung

19.1 CITKAR ist berechtigt, seinen Betrieb oder Teile davon, einschließlich der Verträge, auf Dritte zu übertragen, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung davon ausgegangen werden kann, dass diese Dritten in der Lage sind, die Leistungen auf vergleichbarem Niveau und zu vergleichbaren Bedingungen und Tarifen unmittelbar nach der Übertragung weiter zu erbringen.

19.2 CITKAR ist berechtigt, den Mietvertrag mit dem Mieter auf andere Unternehmen, die zu der Gruppe gehören, zu der CITKAR gehört, und/oder auf Dritte zu übertragen. Der Mieter darf seine diesbezügliche Mitwirkung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern oder verzögern. Sollte CITKAR hiervon Gebrauch machen, wird es den Mieter darüber informieren.

19.3 CITKAR ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise auf Dritte auszulagern. Dies entbindet CITKAR in keiner Weise von seinen Verpflichtungen.

19.4 CITKAR ist jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegen den Mieter an Dritte abzutreten.

19.5 Verpflichtungen aus dem Vertrag, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des Vertrages (aus welchen Gründen auch immer) fortbestehen sollen, bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

20. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

20.1 Auf den Mietvertrag und die Allgemeinen Bedingungen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

20.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ergeben, werden in erster Instanz vom Amtsgericht Berlin Charlottenburg, Standort Berlin, entschieden.

20.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die entstandenen Lücken nach dem Geist und dem mutmaßlichen Willen der Parteien auszufüllen und die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und vom Willen her am nächsten kommen.